

Beilage 1 zum Gesamtvertrag vom

EINZELVERTRAG

FÜR PRIVATES KABELFERNSEHEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend "LSG" genannt)

und dem

Kabelrundfunkveranstalter

Firmen- oder Vereinsname:

Adresse:

Postleitzahl / Ort:

Telefon-Nr./ Fax-Nr./ e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

nachstehend "Kabelrundfunkveranstalter" genannt

1. Vertragspartner

1.1.

Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem Österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der Betriebsgenehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst/jetzt: Bundeskanzleramt - Sektion II Kulturelle Angelegenheiten (Bescheide vom 12.4.1983 GZ 24.325/15 idF vom 3.6.1983 GZ ZL24.325/21/41a/83, vom 29.6.1994 GZ 32.629/5-IV/1-94 sowie vom 12.12.1996 GZ 11.122/5-III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

2

1.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter ist Mitglied des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und für folgendes Kabelfernsehprogramm Veranstalter im Sinn des Kabel- und Satellitenrundfunk-Gesetzes (BGBl. Nr.42/1997)

.....
(Name des Kabelfernsehprogramms)

2. Kabelfernsehprogramm

2.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm stellt seinem Inhalt nach ein Vollprogramm/ ein Spartenprogramm/ein Fensterprogramm/ ein Kabelinformationsprogramm/ ein Kabeltext-Programm dar (§ 2 Abs 1 Z 5 - 9 Kabel- und Satellitenrundfunk-Gesetzes):

.....

2.2.

Der Musikanteil von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern des LSG-Repertoires (in Prozent der Gesamtsendezeit) des oben genannten Kabelfernsehprogramms beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

.....

3. Kabelnetze

3.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm wird im Kabelnetz folgender Kabelnetzbetreiber verbreitet. Die Teilnehmerzahl dieser Kabelnetze beträgt laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Kabelnetzbetreiber:

Teilnehmerzahl:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



3.2.

Wird das oben genannte Kabelfernsehprogramm nach Vertragsabschluß in weiteren Kabelnetzen verbreitet, wird der Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn der LSG den Firmennamen des Kabelnetzbetreibers, dessen Adresse, die Teilnehmerzahl (laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers) und den voraussichtlichen Sendebeginn im jeweiligen Kabelnetz bekanntgeben.

4. Sendevergütung / Nutzungsbewilligung

4.1.

Dieser Einzelvertrag bezieht sich auf die Rechte an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Gegenstand dieses Einzelvertrages ist die Erteilung einer Nutzungsbewilligung für die Vervielfältigung zu eigenen Sendezwecken sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung der an die LSG für die Sendung zu entrichtenden Vergütung bzw. des für die Vervielfältigung zu entrichtenden Entgelts. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind vom Kabelrundfunkveranstalter hergestellte Vervielfältigungen des LSG-Repertoires nachweislich zu löschen, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht schriftlich eine Vereinbarung über eine weitere Nutzung getroffen wird.

4.2.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. umfaßt die Rechte der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Solche Tonträgern sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, CompactDiscs, MusiCassetten, Schallplatten oder andere zu Handelszwecken hergestellte Tonträger, durch die akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe festgehalten werden, soweit sie in den Katalogen allgemein verkäuflicher Tonträger enthalten sind. Der Vertrag umfaßt die Rechte der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler des gesamten von der LSG verwalteten Repertoires.

4.3.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. sind auf das vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebene Kabelfernsehprogramm und örtlich auf die vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebenen Kabelnetze, die sich innerhalb der Republik Österreich befinden und in denen das gegenständliche Kabelfernsehprogramm verbreitet wird, beschränkt.

4.4.

Die Vergütungsregelung und Nutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. sind auf die aktive originäre Fernsehsendung mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG) beschränkt und umfassen insbesondere nicht: Drahtlose Sendungen, On-line-Übertragungen mit Hilfe von Datennetzen, On-Demand-Dienste, Pay-TV und ähnliche Dienstleistungen, in welchen technischen Verfahren auch immer (drahtlos oder drahtgebunden).

